

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN BA.183
FÜR BAUAUFZÜGE UND TRANSPORTBÜHNEN**

1. Leistungsumfang

Unser Leistungsumfang gemäß Angebot beinhaltet alle relevanten Vorschriften aus VOB, DIN, EN und aktuellem Stand der Technik.

2. Haftung für Außenanlagen etc.

Selbstverständlich führen wir die Arbeiten mit größter Sorgfalt aus, jedoch ohne Haftung für eventuelle Schäden an den im Aufstellungs- bzw. Montagebereich befindlichen Außenanlagen (inkl. Gas-/Wasser-/Elektroeinrichtungen, Rohrleitungen etc.). Bepflanzungen, Bäume, Sträucher o.ä. sind bauseits zurückzuschneiden bzw. zu entfernen oder zu schützen.

3. Baufreiheit und Genehmigungen

Die benötigten Stellflächen sowie die Montage- und Transportbereiche sind bauseits freizuhalten. Wird für den Materialtransport bzw. die Aufstellung ein Nachbargrundstück oder der Luftraum darüber benutzt, so ist die Genehmigung dafür auftraggeberseitig und rechtzeitig einzuholen.

Eventuell erforderliche Absperrungen oder Verkehrslenkungen sowie behördliche Maßnahmen bzw. Auflagen sind bauseits und für uns kostenlos durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch Anträge und Genehmigungen zur Straßenland-Sondernutzung und verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde.

4. Transport-Erschwernisse

Falls nicht andere Umstände bekannt sind, gehen wir davon aus, daß eine unmittelbare Zufahrtmöglichkeit für den Lkw an die jeweilige Stellfläche gegeben ist. Zusätzliche Transport-Erschwernisse sind in diesem Fall in unserem Preis nicht enthalten.

5. Stromanschluss

Der für den Auf- und Abbau sowie für den Betrieb erforderliche Stromanschluß ist bauseits und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Stellfläche

Die ausreichende Tragfähigkeit der Stellflächen ist bauseits sicherzustellen und zu erhalten sowie ggf. nachzuweisen.

7. Verankerung am Gerüst

Bei der Mastverankerung an einem vorhandenen Gerüst hat dieses durch geeignete Verankerungen die zusätzlichen Kräfte aufzunehmen bzw. in das Bauwerk abzuleiten.

8. Verankerung am Gebäude

Wir haben vorausgesetzt, dass am Bauwerk geeignete und ausreichende Verankerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Standsicherheit des Bauwerks bzw. einzelner Bauteile unter Berücksichtigung der Einflüsse aus statischen und dynamischen Belastungen durch die Verankerungen ist ggf. bauseits nachzuweisen. Das Schließen der Ankerlöcher und -bereiche beim Abbau hat bauseits zu erfolgen, inkl. eventueller Putzer- oder Malerarbeiten. Alternativ verschließen wir die Ankerlöcher auf Wunsch mit farblosen Kunststoff-Kappen, jedoch ohne Übernahme von Gewährleistungen und ohne Anpassung an Farbe oder Struktur der Fassade.

9. Übergabe und Verantwortlichkeit

Nach benutzungsfertigem Aufbau erfolgt eine komplette Einweisung in die Bedienung des Gerätes. Die Übergabe an den Mieter bzw. Nutzer wird durch ein Protokoll dokumentiert. Mit dieser Übergabe geht die Verantwortlichkeit auf den Auftraggeber als Mieter über, für die Erfüllung der entsprechenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten sind auftraggeberseitig geeignete Maßnahmen zu treffen. Entwendete, zerstörte oder beschädigte Materialien/Geräteteile stellen wir mit dem Wiederbeschaffungswert bzw. in Höhe der Instandsetzungskosten in Rechnung.

Auf die besondere Problematik bzgl. des bauseitigen Diebstahlschutzes von Zuleitungs-/Schlepp-/Maschinenkabeln wird hingewiesen.

10. Wartung / Reparaturen

Die Prüfung und Wartung gemäß UVV ist in unserem Preis enthalten, ebenso eventuelle Reparaturen nach normalem Verschleiß im Einschichtbetrieb. Zusätzliche Aufwendungen nach bauseitigen Beschädigungen etc. werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Zustandserhalt

Konstruktive Veränderungen dürfen nur durch uns vorgenommen werden, jeder Benutzer ist für den Zustandserhalt mitverantwortlich. Insbesondere ist es untersagt, Verankerungen oder Absturzsicherungen zu entfernen bzw. zu verändern, zusätzliche Windangriffsflächen zu schaffen oder die Standsicherheit anderweitig zu gefährden.

Die Einhaltung der maximalen Bühnen-Belastung sowie der vorgegebenen Lastverteilung ist bauseits zu gewährleisten.

12. Mietende

Die Berechnung der Miete endet drei Werktage nach Erhalt einer entsprechenden Nachricht vom Auftraggeber. Der Mietgegenstand ist vollständig (s. Abs. 9) und betriebsbereit sowie frei von Putzablagerungen oder anderen Verunreinigungen für den Abbau zu übergeben. Eventuell erforderliche Reinigungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Mieters und verlängern die Berechnung der Miete bis zur Wiederherstellung des Zustandes bei Mietbeginn.

13. Kündigung

Wir behalten uns vor, den Vertrag bei Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen sofort zu kündigen und das Gerät dann umgehend abzubauen.

14. Hinweis nach § 36 VSBG

Wir beteiligen uns nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.